

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, 10863 Berlin (Postanschrift)

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)
I D 13-0480-0422 JubZuw
Bearbeiter/in Frau Köppe
Dienstgebäude Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Zimmer 2222
Telefon (030) 90223 – 1162
Vermittlung (030) 90223 – 0
intern 9223 – 1162
PC-Fax (030) 9028 – 4203
E-Mail ID1@seninnsport.berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur verwenden.
Internet www.berlin.de/sen/inneres

2. März 2017



nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltschaftsrat

Rundschreiben I Nr. 6/2017

**Gesetz zur Wiedereinführung von Jubiläumszuwendungen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Land Berlin vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 333);
Hinweise zur Vorgehensweise bei vor dem 1. Januar 2016 liegenden Jubiläumstagen**

Rundschreiben I Nr. 13/2016 vom 8. September 2016

Inhalt:

Hinweise für die personalverwaltenden Stellen:

Zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedereinführung von Jubiläumszuwendungen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Land Berlin werden im Anschluss an das Rundschreiben I Nr. 13/2016 vom 8. September 2016 nachstehend weitere Hinweise gegeben.

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE4710010010000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE5310000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

Im Rahmen der Festsetzung der Dienstjubiläen gemäß § 75a Landesbeamtengesetz (LBG) durch die personalverwaltenden Stellen haben Dienstbehörden festgestellt, dass die mit der Wiedereinführung der Jubiläumszuwendungen zum 1. Januar 2016 zugunsten der beamteten Beschäftigten und zur Verwaltungsvereinfachung großzügig gefassten Anrechnungsregelungen bei der Neuberechnung der Dienstjubiläen in einigen Übergangsfällen dazu führen, dass deren Dienstjubiläen nach neuem Recht vor dem 1. Januar 2016 liegen. Dies führt dazu, dass sich für einige Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter, die nach alter Regelung ihr Jubiläum im Jahr 2016 oder den folgenden Jahren begangen hätten, nach der neuen Regelung kein Anspruch auf die Jubiläumszuwendung ergibt, da der Jubiläumstag z. B. durch die Berücksichtigung der Beurlaubungszeiten auf einen Termin vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Wiedereinführung von Jubiläumszuwendungen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Land Berlin fällt und damit kein Anspruch auf die Aushändigung einer Dankurkunde und Zahlung einer Jubiläumszuwendung besteht.

Für Übergangsfälle, in denen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern des Landes Berlin anlässlich von Dienstjubiläen weder nach der früheren Verfahrensweise gemäß Rundschreiben I Nr. 13/2005 noch nach neuer Regelung gemäß § 75a LBG eine Danksagung für die treu geleisteten Dienste erhalten haben, empfehle ich ergänzend zu den Ausführungen in meinem Rundschreiben I Nr. 13/2016 vom 8. September 2016 folgende Verfahrensweise:

In Fällen in denen das Jubiläum nach neuem Recht vor dem 1. Januar 2016 liegt, kann den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern nachträglich Dank und Anerkennung ausgesprochen werden, soweit nicht bereits gemäß der Verfahrensweise nach dem Rundschreiben I Nr. 13/2005 aus demselben Anlass eine entsprechende Urkunde ausgehändigt wurde. Bei einer nachträglichen Aushändigung von Dankurkunden würde es darüber hinaus im Ermessen der Dienstvorgesetzten stehen, Beamtinnen und Beamten am Tag einer anlässlich des 25-, 40- oder 50-jährigen Dienstjubiläums erfolgenden Danksagung für den Rest dieses Tages Dienstbefreiung zu gewähren, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen (§ 1 Absatz 4 der Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen vom 07.03.2007 [ABl. S. 666]).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorgenannte Handlungsempfehlung die Gewährung einer Jubiläumszuwendung nicht umfasst. Für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung besteht in Fällen, in denen das Jubiläum vor dem 1. Januar 2016 liegt, keine Rechtsgrundlage, sodass die Gewährung einer Jubiläumszuwendung in diesen Fällen ausgeschlossen ist.

Im Auftrag
Weyrich